

Richtlinien der Gemeinde Ranstadt für das Förderprogramm „Alter Obstbaumsorten“ auf Streuobstwiesen.

-Beschlussfassung, 06.09.2022



Gliederung

1. Allgemeine Grundsätze
 2. Art der Förderung
 - 2.1 Grundförderung
 3. Bewilligungsbedingungen
 4. Schlussbestimmungen
-

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Ranstadt. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bzw. Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 1.2 Förderungswürdig sind alle Bürger*innen die einen festen Wohnsitz in der Gemeinde Ranstadt haben und in Besitz einer dafür geeigneten Grünfläche oder Streuobstwiese sind.
- 1.3 Oder in einem festen Pachtverhältnis stehen.

2. Art der Förderung

2. Grundförderung

- 2.1. Für jeden Privathaushalt gibt es einen einmaligen Festbetrag von 30,00 Euro pro Jahr, für einen Obstbaum „Alte Sorte“ nach Vorlage der Rechnung mit der aufgeführten Sortenbeschreibung gemäß Anlage.

3. Bewilligungsbedingung

- 3.1 Es werden nur Hochstamm Obstbäume gefördert.
- 3.2 Die Obstbäume müssen fachgerecht auf der Streuobstwiese eingepflanzt werden. Es wird auf die fachgerechte Befestigung mit Pfählen und Baumkordel, sowie auf das Anbringen eines Verbiss Schutzes hingewiesen.

4. Schlussbestimmung

Diese Förderrichtlinie tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft und endet einschließlich dem 31.12.2027